



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7151-012903

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, soweit es die Anpassung des Schornsteinfegerrechts an aktuelle technische Standards bzw. vereinfachte Verfahren betrifft (z.B. Prüfungsintervalle, Zusammenlegung Feuerstättenschau/Kehrung),
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Rücknahme der Reform des Schornsteinfegerrechts von 2008 gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich auch nach 14 Jahren kein freier Markt für die freien, nicht hoheitlichen Schornsteinfegertätigkeiten entwickelt habe. Freie Schornsteinfeger gebe es praktisch nicht, andere Anbieter auch nicht, und die Bezirksschornsteinfeger machten sich gegenseitig keine Konkurrenz. Zudem bestünden zwischen den Schornsteinfegern Preisabsprachen zu Lasten der Eigentümer. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger würden meist doch die freien Tätigkeiten ausführen und dann obendrein noch eine Feuerstättenschau abrechnen. Für die meisten Eigentümer sei die Feuerstättenschau sinnlos und ein reines Geldgeschenk an die Bezirksschornsteinfeger.

Die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens von 2008 habe ihr vorgebliches Ziel verfehlt und sei zu korrigieren. Mit der Petition werde daher begehrt, die Feuerstättenschau abzuschaffen und die „freien Schornsteinfegertätigkeiten“ wieder zu hoheitlichen Tätigkeiten mit gesetzlich festgelegter Gebühr zu machen sowie die Arbeitswerte und deren Bepreisung kritisch im Sinne der Kostenpflichtigen zu überprüfen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 79 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst grundsätzlich darauf hin, dass das Schornsteinfegerwesen Bestandteil der öffentlichen Verwaltung ist. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nimmt öffentliche Aufgaben des Brand- und Gesundheitsschutzes wahr. Dementsprechend nimmt das Schornsteinfegerhandwerk eine Sonderstellung gegenüber anderen Handwerksberufen ein. Das Schornsteinfegerhandwerk ist durch die öffentlich-rechtlichen Sondervorschriften geprägt. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist zwingend erforderlich, um die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass der Gesetzgeber das Schornsteinfegerrecht im Jahr 2008 reformiert hat, um den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts an die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zu entsprechen. Mit der Reform wurde das Schornsteinfegerwesen auf der Grundlage eines „wettbewerbsorientierten Kehrbezirkssystems“ für den Wettbewerb geöffnet und die Tätigkeiten der Schornsteinfeger in einen hoheitlichen und einen wettbewerblichen Teil getrennt (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG).

Der hoheitliche Tätigkeitsbereich ist den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern in ihrer Funktion als beliehene Unternehmer vorbehalten. Der hoheitliche Tätigkeitsbereich beschränkt sich dabei auf die Feuerstättenschau, die Ausstellung der Feuerstättenbescheide, anlassbezogene Überprüfungen sowie die Abnahme von Feuerungsanlagen nach dem Landesrecht. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben werden Schornsteinfeger in einem bestimmten Kehrbezirk beliehen und die Wahlfreiheit der Eigentümer insoweit ausgeschlossen. Für einen Kehrbezirk wird nach



öffentlicher Ausschreibung ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von sieben Jahren bestellt. Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger kann sich nach Ablauf seiner Bestellung erneut um den gleichen Kehrbezirk bewerben. Der Bezirksschornsteinfeger ist Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinn, sodass insoweit kein Wahlrecht besteht. Die hoheitlichen Tätigkeiten machen durchschnittlich etwa nur 20 % der Tätigkeiten eines Schornsteinfegerbetriebes mit Kehrbezirk aus.

Für die nicht hoheitlichen (freien) Tätigkeiten können die Bürger einen Schornsteinfeger(-meister) ihrer Wahl beauftragen. Diese Schornsteinfegerarbeiten werden im freien Wettbewerb ausgeführt. Dies bedeutet, dass die Eigentümer für die Mehrzahl der Schornsteinfegerarbeiten, insbesondere die regelmäßigen Kehrungen, Messungen und Prüfungen, ihren Schornsteinfeger frei wählen können. Als Alternative zu ihren Kehrbezirksinhabern können sie andere Schornsteinfegermeisterbetriebe mit oder ohne eigenen Bezirk beauftragen, aber auch Betriebe anderer Handwerksberufe (z. B. Installateure und Heizungsbauer) sowie Schornsteinfeger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese entsprechende Dienstleistungen anbieten dürfen, weil sie über die für das Schornsteinfegerhandwerk nach der Handwerksordnung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen. Über mögliche Anbieter kann sich der Eigentümer auf verschiedenen Internetportalen wie dem vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführten Schornsteinfegerregister <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/sf-suche/> oder dem vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks betriebenen Suchportal <https://www.schornsteinfegernetzwerk.de/> informieren.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Trennung von hoheitlichen und im Wettbewerb erbrachten Schornsteinfegerarbeiten grundlegende Unterschiede bei deren Abrechnung zur Folge hat:

Für die hoheitlichen Tätigkeiten im Schornsteinfegerwesen erheben die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Gebühren, die in der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) und deren Anlage 3 umfassend und verbindlich geregelt sind. Die Gebührenregelungen basieren auf umfangreichen technischen Anhörungen. Die Gebührenhöhe wird unter Berücksichtigung aller entscheidenden Aspekte immer wieder evaluiert und dann bestätigt oder angepasst. Die nach der KÜO zu erhebenden



Gebühren – die nach rund 10 Jahren erstmals 2020 und zuletzt durch Änderungsverordnung vom 26. Oktober 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 angepasst wurden – sind immer vollständig in Rechnung zu stellen. Die Gebühren werden dabei gemäß § 20 Absatz 4 SchfHwG ausschließlich nach dem Prinzip der Kostendeckung berechnet und enthalten keine Gewinnspanne.

Die Preise für die im Wettbewerb ausgeführten Schornsteinfegerarbeiten können hingegen zwischen den Beteiligten, wie bei Werkverträgen üblich, frei ausgehandelt werden. Zu bedenken ist dabei, dass ein Schornsteinfegerbetrieb aus einem anderen Gebiet zwar oftmals eine längere Anfahrt hat und weniger Aufträge auf einer Tour erledigen kann, was sich in seiner Preisgestaltung niederschlagen kann. Andererseits kann auch ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ausschließlich mit freien Tätigkeiten Gewinn erwirtschaften. Es handelt sich also um einen echten Preiswettbewerb.

Das Schornsteinfegerwesen und die KÜO werden stetig auf ihre Reformbedürftigkeit überprüft. So beraten Bund und Länder in der Regel ein bis zwei Mal im Kalenderjahr, teilweise auch häufiger, in Angelegenheiten des Schornsteinfegerwesens. Darüber hinaus tauscht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) laufend mit den Verbänden aus, wodurch die Praxisnähe des Schornsteinfegerrechts gesichert ist.

Das SchfHwG wurde zuletzt 2017 novelliert, allerdings ohne grundlegende Änderungen an der Systematik des Gesetzes vorzunehmen.

Zu der vom Petenten kritisierten Feuerstättenschau merkt der Ausschuss Folgendes an: Die Feuerstättenschau dient der Gesamtbegutachtung aller in einem Haus befindlichen Schornsteine und Feuerungsanlagen. Seit 2013 führen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sie persönlich zweimal während des Zeitraums ihrer siebenjährigen Bestellung in sämtlichen Gebäuden ihres Bezirks durch (§ 14 Abs. 1 SchfHwG). In erster Linie ist die Feuerstättenschau eine äußere optische Prüfung mit dem Ziel, neue prüfungspflichtige Anlagen oder Änderungen an bestehenden Anlagen festzustellen. Dagegen stellt sie keine technische Überprüfung der Anlage im eigentlichen Sinne dar, obgleich auch die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen untersucht wird.



Die Feuerstättenschau bildet die Grundlage für den Erlass des Feuerstättenbescheides (§ 14 Abs. 2 SchfHwG), der alle in einem Gebäude in einem bestimmten Zeitraum durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten festsetzt.

Mit der Einführung des Wettbewerbs hat die Feuerstättenschau an Bedeutung gewonnen, da der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als amtlich Beliehener von den Eigentümern gegebenenfalls nicht mit der Ausführung der regelmäßigen Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragt wird. Mithin ist die umfassende Feuerstättenschau für ihn die einzige Möglichkeit festzustellen, ob die Kehrbuchdaten noch aktuell bzw. korrekt sind oder nicht gemeldete Änderungen an Abgasanlagen oder der Einbau neuer Anlagen erfolgt sind oder stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb genommen wurden.

Der Gesetzgeber geht dementsprechend auch nach der Novelle des SchfHwG 2017 von der Erforderlichkeit von Feuerstättenschau und Feuerstättenbescheid aus.

Soweit mit der Petition mangelnder Wettbewerb und Preisabsprachen beanstandet werden, hebt der Ausschuss Folgendes hervor:

Durch die Reform des Schornsteinfegerwesens wurden die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher gestärkt. Gewerblich tätige Schornsteinfeger können im ganzen Bundesgebiet tätig werden und auch andere Handwerksmeister bei Erwerb einer so genannten „Ausübungsberechtigung“ (§ 7a Handwerksordnung) Schornsteinfegertätigkeiten anbieten. Zudem hat der Gesetzgeber den Schornsteinfegermarkt für Betriebe geöffnet, die im EU-Ausland bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz niedergelassen sind. Damit haben vor allem Eigentümer mit Anlagen in Grenzregionen des Bundesgebiets die Möglichkeit, auch ausländische Schornsteinfegerbetriebe zu beauftragen.

Mit der Novelle des SchfHwG von 2017 wurde auch der Wettbewerb des Schornsteinfegerhandwerks mit anderen Gewerken weiter verstärkt. Zu diesem Zweck wurden die Anforderungen an die Neutralität der bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger verschärft und die Ordnungswidrigkeitentatbestände ergänzt.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (Kehrbezirksinhaber) ist gesetzlich verpflichtet, seine Aufgaben unparteiisch zu erfüllen (§ 18 Absatz 1 SchfHwG). Das bedeutet, dass er sein öffentliches Amt als beliehener Unternehmer und seine



privatwirtschaftliche Betätigung strikt zu trennen hat. Er darf somit seine Amtsstellung nicht ausnutzen, um andere Schornsteinfegerbetriebe im Wettbewerb zu behindern. Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das Schornsteinfegerrecht und das Immissionsschutzrecht zwar Bundesrecht sind, aber entsprechend der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenverteilung von den Bundesländern vollzogen werden. Die Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger liegt regelmäßig bei den Kreisbehörden. Das BMWK kann sich daher mangels Zuständigkeit nicht zu etwaigen Vollzugsproblemen in konkreten Einzelfällen äußern. Hinweise auf systematische Preisabsprachen liegen der Bundesregierung nicht vor. Bei konkreten Hinweisen auf ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten der Schornsteinfeger und ihrer Wettbewerber untereinander, etwa in Form von Preis- oder Gebietsabsprachen, wären in erster Linie die Landeskartellbehörden einzuschalten.

Abschließend gibt der Ausschuss jedoch zu bedenken, dass sich das Berufsbild der Schornsteinfeger zukünftig ändern wird. Da es künftig nur noch wenige Schornsteine geben wird, muss das Schornsteinfegerrecht beispielsweise an aktuelle technische Standards bzw. vereinfachte Verfahren angepasst werden. Der Ausschuss hält die Petition für geeignet, um in entsprechende Prüfungen hinsichtlich eines Reformbedarfs des Schornsteinfegerwesens einbezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – als Material zu überweisen, soweit es die Anpassung des Schornsteinfegerrechts an aktuelle technische Standards bzw. vereinfachte Verfahren betrifft (z.B. Prüfungsintervalle, Zusammenlegung Feuerstättenschau/Kehrung), und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.